

NEUSTART****

... PROZESSBEGLEITUNG



... Opfer begleiten und stärken

WEM HELFEN WIR?

- ... Zielgruppe sind Personen, die Opfer von Delikten gegen Leib und Leben, Freiheit oder Raub wurden und Angehörige von Personen, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt wurde oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren.

Kinder oder Opfer sexueller Gewalt in einer Partnerschaft werden von **NEU**START**** nicht betreut. Sie werden an spezialisierte Opferhilfeeinrichtungen (zum Beispiel Kinderschutzeinrichtungen) weitervermittelt.

WELCHE ZIELE VERFOLGEN WIR?

- ... Das Ziel der **NEU**START**** Prozessbegleitung ist, dass das Opfer seine Rechte im Gerichtsverfahren als Privatbeteiligter geltend machen kann und sich im Verfahren sicher und gestärkt fühlt.

AUSZUG AUS DEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN ZUR PROZESSBEGLEITUNG

§ 66 Abs. 2

(2) Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit. a oder b ist auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist.

§ 73b Zivilprozessordnung

(2) Der psychosoziale Prozessbegleiter hat im Verfahren die Stellung einer Vertrauensperson. Er darf das Opfer auf dessen Wunsch zu allen Verhandlungen und Vernehmungen begleiten.

WIE ERFOLGT DIE BETREUUNG?

- ... Zunächst wird ein Termin mit dem Opfer vereinbart, bei dem die Erwartungen abgeklärt werden.

Das Opfer wird über das Angebot und die rechtlichen Möglichkeiten informiert; die Entscheidung über eine zusätzliche juristische Prozessbegleitung wird getroffen. Wenn diese notwendig ist, beauftragen wir einen geeigneten mit uns zusammenarbeitenden Rechtsanwalt und stellen den Kontakt zwischen ihm und dem Opfer her.

- ... Falls noch keine Anzeige erstattet wurde, informieren wir über die Möglichkeiten und den Nutzen und begleiten gegebenenfalls zur Anzeigeerstattung.
- ... Wir bereiten auf das Verfahren vor und informieren über Verfahrensschritte, etwaige diesbezügliche Befürchtungen werden besprochen. Sinnvolle Verhaltensweisen bei Gericht und danach werden ebenfalls erörtert. Die Information über das Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen ist wichtiger Inhalt der Prozessbegleitung.
- ... Das Opfer wird vom Sozialarbeiter zu Einvernahmen etwa bei der Polizei oder zu gerichtlichen Verhandlungen begleitet.
- ... Danach wird über die Erfahrungen bei der polizeilichen Einvernahme beziehungsweise bei der Verhandlung reflektiert.
- ... Bei Bedarf kann eine psychosoziale Prozessbegleitung auch im Zivilverfahren erfolgen.

... LEBEN OHNE KRIMINALITÄT. WIR HELFEN.

www.neustart.at



Einrichtungsstempel



ANREGUNGEN UND KRITIK

Um unsere Arbeit verbessern zu können sind wir dankbar für Ihre Anregungen, Wünsche oder auch Beschwerden. Bitte wenden Sie sich telefonisch an die Einrichtung, die Sie betreut. Danke!



Spenden: P.S.K. 90.101.500

Frauen und Männer bedürfen unserer Unterstützung. Der ausgewogene Mix aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern macht uns zu einer Expertenorganisation in der Bearbeitung der Folgen und Ursachen von Kriminalität. Nur aus Gründen der kompakten Lesbarkeit verwenden wir in diesem Folder die männliche Schreibweise.

Impressum
Medieninhaber, Hersteller: **NEU**START****, Castelligasse 17, 1050 Wien
Juni 2011